

# Sozialrechtliche Änderungen seit 1. Januar 2017 Einleger: „Sozialrecht für Pflegeberufe“

<b>I: Gesetzliche Krankenversicherung (S. 4-15)</b>	Beitragsbemessungsgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350 €/Monat (52.200 €/Jahr)				
<b>II: Pflegeversicherung (S. 16-27)</b>  <b>* Entlastungsbeitrag:</b> Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden. Gilt für nachgewiesene Kosten der Kurzzeitpflege, teilstationären Pflege, Leistungen zugelassener Pflegedienste, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen sowie bei stationärer Pflege.  <b>Kombinationsleistungen:</b> Der Bezug von Pflegegeld und von ambulanten Pflegesachleistungen kann miteinander kombiniert werden. Das Pflegegeld vermindert sich dann anteilig (prozentual) in dem Umfang, in dem im jeweiligen Monat ambulante Pflegesachleistungen in Anspruch genommen worden sind.  <b>Pflegestärkungsgesetz III</b> <u>Beschlussempfehlung</u> und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode Drucksache 18/10510 vom 30.11.2016, Download unter: <a href="http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810510.pdf">http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810510.pdf</a> <u>Beschluss des Bundesrates</u> Bundesrat Drucksache 720/16 (Beschluss) 16.12.16 Download unter: <a href="http://www.bundesrat.de/ShareDocs/drucksachen/2016/0701-0800/720-16(B).pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1">http://www.bundesrat.de/ShareDocs/drucksachen/2016/0701-0800/720-16(B).pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1</a>	Übersicht aller Leistungen in den Pflegegraden I bis V nach Pflegestärkungsgesetz II					
	<b>Häusliche Pflege:</b> Pflegesachleistungen	Entlastungsbetrag*	689	1.298	1.612	1.995
	<b>Häusliche Pflege:</b> Pflegegeld	--	316,00	545	728	901
	<b>Pflegevertretung:</b> Aufwendungen bis 6 Wochen im Kalenderjahr. Die Hälfte des bezogenen Pflegegeldes wird weiterhin gezahlt.	--	1.612,00	1.612,00	1.612,00	1.612,00
	<b>Kurzzeitpflege:</b> Aufwendungen bis 8 Wochen im Kalenderjahr. Die Hälfte des bezogenen Pflegegeldes wird weiterhin gezahlt.	Entlastungsbetrag*	1.612,00	1.612,00	1.612,00	1.612,00
	<b>Teilstationäre Tages- und Nachtpflege</b>	Entlastungsbetrag*	689,00	1.298	1.612	1.995
	<b>Entlastungsbetrag*</b>		125,00	125,00	125,00	125,00
	<b>Beratungseinsatz</b>	--	2x/Jahr	2x/Jahr	4x/Jahr	4x/Jahr
	<b>Zusätzliche Leistungen</b> für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen		214,00	214,00	214,00	214,00
	<b>Anschubfinanzierung</b> zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen, einmalig/pro Person (bis max. 10.000/Wohngruppe)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
	<b>Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes</b> bis zu (max. 16.000/Wohngruppe)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
	<b>Umwandlungsanspruch</b> (Übertragung des ambulanten Sachleistungsbetrages (40 von Hundert) auf Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag)	--	275,60	519,20	644,80	798,00
	<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b>		40,00	40,00	40,00	40,00
	<b>Vollstationäre Pflege</b> (für alle Pflegegrade gleicher einrichtungseinheitlicher Eigenanteil)		125,00	770,00	1.262,00	1.775,00
	<b>Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen</b>	--	266,00	266,00	266,00	266,00
	<b>Soziale Absicherung Pflegenden Angehöriger in der häuslichen Pflege</b>	Die Pflegekasse zahlt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen (ab Pflegegrad II) mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pflegen. Voraussetzung ist, dass keine Erwerbstätigkeit/selbstständige Arbeit von mehr als 30 Stunden/Woche) ausgeübt wird. Die Pflegekasse übernimmt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn wegen der Pflege die versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen oder ganz aufgegeben wird. Pflegepersonen sind während ihrer Pflege Tätigkeit nach wie vor gesetzlich unfallversichert.				
	<b>Beiträge:</b>		2,55% , kinderlose Versicherte zahlen zzgl. 0,25% (gesamt dann: 2,8%)			
<b>III: Rentenversicherung (S. 28-30)</b>	<b>Beitragsbemessungsgrenze</b>	West: 6.350 Euro/Monat; Ost: 5.700 Euro/Monat				
	<b>Flexi-Rente</b>	Für jeden Monat, den jemand seine Rente in die Zukunft verschiebt und weiter Beiträge zahlt, gibt es 0,5 Prozent Zuschlag. Der Hinzuverdienst zu den vorzeitigen Renten wird flexibilisiert.				
<b>IV: Leistungen bei Arbeitslosigkeit (S. 31-33)</b>	<b>Beiträge für Mitarbeiter im Rentenalter</b>	Freistellung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung				
<b>VI: Sozialhilfe (S. 36-39)</b>	<b>Regelsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinstehende/Alleinerziehende: 409,00 €</li> <li>• Ehegatten und Lebenspartner in einem Haushalt: 368,00 € (für jeden der beiden)</li> <li>• Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen: 327,00 €</li> <li>• Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern: 327,00 €</li> <li>• Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre: 311,00 €</li> <li>• Kinder von 6 bis unter 14 Jahre: 291,00 €</li> <li>• Kinder bis unter 6 Jahre: 237,00 €</li> <li>• Alleinstehende Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften: 332,00 €</li> </ul>				
	<b>Unterhaltsverpflichtungen getrennt lebender Elternteile</b>	Wer nicht mehr als 1500 € netto verdient, zahlt den Mindestunterhalt:	0 bis 5 Jahre: 342 € 6 bis 11 Jahre: 393 € 12 bis 18 Jahre: 460 € ab 18 Jahre: 527 €			
		Bei höheren Einkommen steigen auch die Unterhaltsverpflichtungen. Die Freibeträge bleiben 2017 konstant: Bei Erwerbstätigen bleiben 1080 € unangetastet (ohne Arbeit 880 €).				

**Weitere Informationen Pflegestärkungsgesetze:**

Downloads von Informationsmaterial des Bundesministeriums für Gesundheit unter: <http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/>

Kostenlose Bestellung von Publikationen unter: E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) Telefon: 030/182722721 Fax: 030/1810272 2721